

Satzung

„Freundeskreis der Gotenschule“

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis der Gotenschule“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird durch die finanzielle und materielle Unterstützung der Gotenschule verwirklicht. Die Beschaffung von zusätzlichen Unterrichtsmitteln zur qualitativen Verbesserung des Unterrichtsangebotes steht im Vordergrund.
- (2) Die Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Erstattung der Aufwendungen ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Vorausgesetzt ist eine Anmeldung zur Aufnahme, die eine Verpflichtung zur Einhaltung der Satzung enthält.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf die schriftliche Beitrittserklärung folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Abgabe der Erklärung erfolgt.

- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Er ist zu begründen: Voraussetzung ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied zwei Monate mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der Angelegenheit zu äußern.
- (6) Wenn das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses hiergegen Einspruch einlegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Alle Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis zur Wirksamkeit des Ausschlusses, beginnend ab dem Zeitpunkt, an dem der Vorstand den Beschluss gefasst hat.
- (8) Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (9) Der Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Einspruchsfrist abläuft bzw. in dem der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss erfolgt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (mindestens aber 10 € im Jahr). Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat folgendes Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl eines/einer Kassenprüfers/prüferin
 - c) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung,
 - d) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag der Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Erörterung und gegebenenfalls Beschluss über Grundsätze zur Beschaffung von Sachen bzw. Bezuschussung von Vorhaben,
 - g) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern das ausgeschlossene Mitglied gegen die Entscheidung des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt hat,
 - h) Beschluss über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 v.H. der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie ist gewahrt, wenn die Einladung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zur Zustellung gegeben worden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit von seinem/seiner Vertreter/in geleitet. Sind beide

- verhindert, wählt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.
 - (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden.
 - (7) Muss die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, ist die nächste, innerhalb von sechs Wochen zu berufende Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist der Einladung hinzuweisen.
 - (8) Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - (9) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung hält die Beschlüsse fest. Es ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 7 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, als Kassenprüfer/in. Der/die Kassenprüfer/in prüft die Jahresrechnung und berichtet darüber mündlich der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vertretern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und in das Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n), einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und den/die Schatzmeister/in. Die Mitglieder des Vorstandes verständigen sich, wer Schriftführer/in ist.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus, informiert regelmäßig die Mitglieder über seine Arbeit.
- (6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
- (7) Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (8) Der/die Schulleiter/in ist zu den Sitzungen des Vorstandes und zu Mitgliederversammlungen einzuladen. Ihm/ihr ist Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten einzuräumen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (10) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt entsprechend § 6 Abs. 6.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsgrundschule „Gotenschule“ Bonn, die es ausschließlich und mittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 18.6.1996